

## **Hausarbeit**

Die Flohmarkthändlerin Verena Valdez (V) bestreitet ihren Lebensunterhalt vom Verkauf gebrauchter Gegenstände. Um neue Waren beim „Main-Flohmarkt“ in Frankfurt anbieten zu können, stöbert V in der Garage ihres Hauses. Hierbei entdeckt sie eine ramponierte alte Geige. Diese hat sie von ihrer Mutter, die Geigenbauerin war, vererbt bekommen. Die Geige sei wohl wertlos, wobei V dennoch hofft, einen geringen Betrag für das Stück zu erhalten.

Karl Kiefer (K) und Alfredo Ancelotti (A) sind befreundete Antiquitätensammler. Der „Main-Flohmarkt“ war für die beiden bisher immer eine „Goldgrube“, in der sie die Antiquitäten oftmals deutlich unter Wert erhalten haben. Allerdings ist A zum diesjährigen „Main-Flohmarkt“ verhindert. Deswegen vereinbaren sie, dass K für A geeignete Antiquitäten auf dem Flohmarkt in Frankfurt erwerben soll. Die Kosten für Anfahrt und Kaufpreis wird A übernehmen.

Etwas enttäuscht von dem diesjährigen Angebot plant K schon bald nach Hause zu gehen, als er am Stand der V sofort deren Geige entdeckt. Er ist der Meinung, dass diese gut in die Sammlung des A passen würde und kauft sie für 50,- Euro. Hierbei tritt K selbst als Kaufvertragspartei auf und erwähnt nicht, dass er die Geige für A erwirbt. Den Kaufpreis begleicht er sofort bei V, woraufhin V ihm die Geige übergibt.

Wieder zu Hause entdeckt V in ihrer Garage ein Zertifikat der Geige. Aus diesem geht hervor, dass die Geige von einem berühmten Geigenbauer gefertigt wurde und einen Wert von 50.000,- Euro hat. V wendet sich sofort an K und verlangt die Geige heraus. Schließlich habe V die Geige für ein wertloses Instrument ihrer Mutter und nicht für das kunstvoll gefertigte Stück eines berühmten Geigenbauers gehalten. V hätte so eine teure Geige nie veräußert oder übereignet.

K hält hingegen wenig von den Ausführungen der V. An dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ könne nicht gerüttelt werden. Es könne ja nicht sein, dass geschlossene Verträge in der heutigen Zeit nichts mehr gelten. Außerdem müsse, wer Waren auf einem Flohmarkt verkaufe, eben damit rechnen, diese unter Wert abzugeben. Dies mache doch gerade den besonderen Charakter eines Flohmarktes aus. Des einen „Pech“, sei des anderen „Glück“. Zudem habe V doch gerade die Geige, wie sie ist, übereignen wollen. Ein Irrtum könne daher nicht in Betracht kommen.

### **Frage 1: Hat V gegen K einen Anspruch auf Herausgabe der Geige?**

Einige Tage später sucht K den A auf, um ihm die Geige zu übergeben. Der reiche A wohnt in einer großzügigen Jugendstilvilla im Dichterviertel von Frankfurt. In der Villa befinden sich zahlreiche Antiquitäten und Kunstwerke. Die meisten sind Unikate. Hinzu kommt noch, dass A eine besonders eigenwillige Katze hat, die bevorzugt in der Mitte des Raumes ihre Mittagsruhe hält. Dies ist K auch bekannt.

Bevor K das unglaubliche „Schnäppchen“ an A übergibt, möchte er noch schnell für schönes Ambiente sorgen. Schließlich müsse eine derartige Kostbarkeit auch im richtigen Licht erscheinen. Hierzu begibt sich K hastig zu den Lichtschaltern, wobei er über die schlafende Katze des A stolpert. Wäre K nicht so schnell gelaufen, hätte er die schlafende Katze erkannt. K fällt

hierbei so ungeschickt, dass er einen Beistelltisch der Firma Värdefulla, der im Jahre 1650 gefertigt wurde, irreparabel zerstört.

Die Firma Värdefulla teilt auf Anfrage mit, dass der handbemalte Beistelltisch ein Unikat sei. Jedoch könne die Firma anhand der originalen Zeichnungen des Tisches einen Nachbau zum Preis von 20.000,- Euro anfertigen.

Als A von K Ersatz verlangt, ist dieser empört. Er sei lediglich gestolpert und habe den Tisch nicht durch eine willentliche Handlung zerstört. Wie er falle, könne er schließlich nicht beeinflussen. Zudem habe ein Sachverständigengutachten ergeben, dass es keinen Markt für Beistelltische, wie den zerstörten, gebe und die Beschaffung eines „gebrauchten“ und ungefähr gleich alten Tisches ausscheide. Ähnliche Beistelltische würden jedoch zu einem Preis von 10.000,- Euro gehandelt. Die Ausführungen des Sachverständigengutachtens sind zutreffend.

A ist hingegen der Meinung, dass das hastige Gehen in einem Haus mit so vielen Unikaten doch wohl genügen müsse, um den entstandenen Schaden ersetzt zu bekommen.

## **Frage 2: Hat A einen Anspruch auf Schadensersatz gegen K?**

### **Bearbeitervermerk:**

**Ausgabe: 13.2.2017**

**Abgabe: 3.4.2017**

Im Rahmen eines Gutachtens ist zu den aufgeworfenen Rechtsproblemen Stellung zu nehmen. Der Umfang der Ausarbeitung darf 15 Seiten (Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt, 1,5-fachen Zeilenabstand) nicht überschreiten. Es ist ein Korrekturrand von 7 cm (rechts) zu lassen. Auf den Leitfaden „Erstellung von Hausarbeiten“ des Fachbereichs wird verwiesen.

**Viel Erfolg!**